**Thüringer Landtag**
**5. Wahlperiode**

**Drucksache 5/4713**
18.07.2012

**K l e i n e A n f r a g e**

**der Abgeordneten Renner (DIE LINKE)**

**und**

**A n t w o r t**

**des Thüringer Innenministeriums**

# Landeskriminalamt und Kriminalpolizeiinspektionen in Thüringen

Die **Kleine Anfrage 2316** vom 14. Mai 2012 hat folgenden Wortlaut:

Die in Umsetzung des am 13. Oktober 2011 durch den Thüringer Landtag beschlossenen Gesetzes zur Neufassung und zur Änderung polizeiorganisatorischer Regelungen gegenwärtig vollzogenen Polizeistrukturreform klammert die Neustrukturierung unter Einbeziehung des Thüringer Landeskriminalamts (LKA) aus. In den vergangenen Jahren wurde regelmäßig die Anzahl der Stellen beim LKA aufgestockt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Fälle wurden jeweils in den Jahren 2009, 2010 und 2011 an das LKA durch Thüringer Kriminalpolizeiinspektionen (KPI) herangetragen?

2. Welche Kriterien müssen erfüllt sein, damit Fälle durch die jeweilige KPI an das LKA zur weiteren Bearbeitung herangetragen werden müssen bzw. können?

3. Wer entscheidet bei Fehlen trennscharfer Kriterien über ein Herantragen an das LKA?

4. Wie viele der unter Frage 1 genannten Fälle wurden durch das LKA übernommen und in wie vielen Fällen wurde die Übernahme abgelehnt?

5. Nach welchen Kriterien erfolgt seitens des LKA die Entscheidung über die Übernahme von Fällen?

6. Wer entscheidet bei Fehlen trennscharfer Kriterien über die Übernahme durch das LKA?

7. In wie vielen Fällen wurden jeweils wie viele zusätzliche Personalstellen bzw. von den KPI abgeordnete Polizeibeamte zur Bearbeitung von Fällen jeweils in den Jahren 2009, 2010 und 2011 durch das LKA angefordert und bewilligt?

8. Wie viele Personalstellen bearbeiteten statistisch einen Fall jeweils im LKA und jeweils in den KPI in den Jahren 2009, 2010 und 2011 (bitte für jede KPI darstellen)?

9. Wie viele Fälle bearbeiteten Kriminalbeamte jeweils des LKA und jeweils in den KPI statistisch in den Jahren 2009, 2010 und 2011 (bitte für jede KPI darstellen)?

Druck: Thüringer Landtag, 27. Juli 2012

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 16. Juli 2012 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:
Eine Statistik im Sinne der Fragestellung wird nicht geführt.

Zu 2.:
Gemäß § 3 Abs. 5 Polizeiorganisationsgesetz (POG) obliegt dem Landeskriminalamt die zentrale Bekämpfung sowie die Durchführung entsprechender Ermittlungen insbesondere in Fällen der Organisierten Kriminalität, der Rauschgiftkriminalität, der Wirtschaftskriminalität, der Staatschutzkriminalität und der Geldwäsche sowie die polizeiliche Verfolgung anderer Straftaten, deren Verfolgung wegen der besonderen Gefährlichkeit, der räumlichen Ausdehnung oder wegen der besonderen Umstände der Begehung durch das für die Polizei zuständige Ministerium für den Einzelfall dem Landeskriminalamt zugewiesen wird.

Zu 3.:
In Zweifelsfällen beantragt die vor Ort zuständige Polizeidienststelle auf dem Dienstweg beim Landeskriminalamt Thüringen die Übernahme des Verfahrens.

Zu 4.:
Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Zu 5.:
Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

Zu 6.:
Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.
Sofern eine einvernehmliche Lösung nicht erzielt werden kann, entscheidet das Thüringer Innenministerium.

Zu 7.:
Zusätzliche Personalstellen wurden in den Jahren 2009 bis 2011 in den Ermittlungsbereichen des Landeskriminalamtes Thüringen nicht geschaffen.

In zwei umfangreichen Ermittlungsverfahren im Phänomenbereich Cybercrime erfolgte eine zeitlich befristete personelle Unterstützung durch jeweils einen Mitarbeiter aus einer KPI.

Diese Ermittlungsverfahren hatten ihren Ursprung in den Polizeidirektionen Jena und Saalfeld.

Seit dem Jahr 2011 wird unter Federführung des Landeskriminalamtes Thüringen zusammen mit der örtlich zuständigen Kriminalpolizeiinspektion ein Ermittlungsverfahren bearbeitet. Zu Bearbeitung dieses Verfahrens sind zwei Beamte der Kriminalpolizeiinspektion zum Landeskriminalamt Thüringen abgeordnet.

Zu 8.:
Eine Übersicht im Sinne der Fragestellung wird aufgrund der nicht vorhandenen Vergleichbarkeit des Ermittlungsumfangs der einzelnen Delikte nicht geführt.

Zu 9.:
Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen.

Geibert
Minister